

Ordnungsbehördliche Verordnung
für Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz
vom 09.05.2014

Aufgrund der §§ 9 Absatz 3 und 10 Absatz 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 (GV NRW S. 358) und des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 538/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV NRW S. 765, 793) wird von der Stadt Gevelsberg gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gevelsberg vom 08.05.2014 für das Gebiet der Stadt Gevelsberg folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

In der Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar eines jeden Jahres wird das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 2 Absatz 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (2. DV Sprengstoffgesetz) vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) als allgemeine Ausnahme vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Absatz 1 LImSchG), zugelassen.

§ 2

Für die Gevelsberger Kirmes, die alljährlich am letzten Wochenende im Juni von Freitag bis Dienstag auf dem Gelände der Mittelstraße von Nordstraße bis Timpen, der Elberfelder Straße von Timpen bis Stupprock/Am Kotten und ihren Nebenstraße stattfindet, wird

- bis 1.00 Uhr eine Ausnahme von dem Verbot der Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Absatz 1 LImSchG),
- am Freitagabend und Samstagabend bis 1.00 Uhr und von Sonntagabend bis Dienstagabend bis 24.00 Uhr eine allgemeine Ausnahme vom Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und der Schallwiedergabe dienen (§ 10 LImSchG)

zugelassen.

§ 3

Für die Veranstaltung „Boulevard Gevelsberg“, die alljährlich an dem Wochenende nach Christi Himmelfahrt (freitags bis sonntags) stattfindet, wird

- bis 24.00 Uhr eine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Absatz 1 LImSchG),
- am Freitagabend und Samstagabend bis 23.00 Uhr eine allgemeine Ausnahme vom Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und der Schallwiedergabe dienen (§ 10 LImSchG)

zugelassen.

§ 4

Die örtliche Ordnungsbehörde kann die in den §§ 2 und 3 zugelassenen Ausnahmen bezüglich der Stärke und der Dauer der Lärmbelästigung im Einzelfall einschränken, wenn die Lärmbelästigung ein unzumutbares Maß erreicht.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.